



Hygienekonzept für das Tanzsporttraining in der HSV Tanzsportanlage

Stand: 08.07.2021

Gültig ab: 08.07.2021



Übersicht

Teil A	Aktuelle Situation
A.1	Corona-Verordnung und Regelungen
A.2	Trainingsstätte
A.3	Ansprechpartner
Teil B	Corona-Regelungen
B.1	Aktuelle Beschränkungen
B.2	Zugangsregelungen
B.3	Allgemeine Benutzungsregelungen
B.4	Benutzungsregelungen für Line Dance
B.5	Benutzungsregelungen für Tanzkreise
B.6	Benutzungsregelungen für Turnierpaare
B.7	Hygieneregulungen
Teil C	Saalpläne

Teil A Aktuelle Situation

A.1 Corona-Verordnung und Regelungen

- Aufgrund der aktuellen Infektionslage durch das **Corona-Virus** werden **Verordnungen zur Bekämpfung der Pandemie** von der Landesregierung von Schleswig-Holstein erlassen. Diese betreffen u.a. den Sportbetrieb, hier im Speziellen die Trainingsaktivitäten für den Tanzsport.
- Um Trainingsbetrieb zuzulassen, muss ein entsprechendes **Hygienekonzept** für die Sportanlage vorliegen inkl. Hygienemaßnahmen und Zugangsregeln, das der aktuellen Verordnung entspricht.
- Das hier vorliegenden Konzept basiert auf der neuesten Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Schleswig-Holstein. In dem Konzept werden die für die Tanzsportanlage aktuell geltenden **Regelungen für Zugang, Benutzung und Hygiene erläutert**.
- Hinzu können erweiterte Regelungen kommen, die vom Hamburger Sport-Verein (HSV) sowie von der Tanzsportabteilung (TSA) aufgestellt wurden.

A.2 Trainingsstätte

- Die TSA des HSV unterhält ein Tanzsportzentrum an der **Ohechaussee 442c in Norderstedt** (Schleswig Holstein), das für das Tanzsporttraining genutzt wird.



- Die **Tanzsportanlage** umfasst eine Fläche von ca. 700qm. Hierzu gehören:
 - **Saal 1** (Festsaal) mit einer Größe von ca. 20mx15m=300qm und einer Höhe von ca. 7m inkl. einer von Säulen begrenzten Tanzfläche von ca. 20mx8,50m=170qm und seitlich ca. 130 Sitzplätzen an Tischen für Zuschauer (siehe Teil C Plan 1)
 - **Saal 2** (großer Trainingsaal) mit einer Größe von ca. 19mx12m=230qm (siehe Teil C Plan 2)
 - **Saal 3** (kleiner Trainingsaal) mit einer Größe von ca. 17mx10,5m=180qm (siehe Teil C Plan3)
 - 3 Umkleieräumen (jeweils >15qm) ohne Duschmodöglichkeit
 - 2 Sanitärräume (nur Toiletten mit Waschbecken, keine Dusche)
 - **Foyer** mit Sitzgelegenheiten an Tischen (siehe Teil C Plan 4)
 - **Bar** inkl. Sitzgelegenheiten an Tischen mit angegliederter Küche

- Der Trainingsbetrieb umfasst normalerweise folgende Aktivitäten:
 1. **Individualtraining** eines Tanzpaares oder eines Einzeltänzers ohne Trainer (freies Training, jederzeit möglich)
 2. **Individualtraining** eines Tanzpaares oder eines Einzeltänzers mit Unterstützung eines Trainers (Privattraining, jederzeit möglich)
 3. **Gruppentraining** von Tanzturnierpaaren unter Leitung eines Tanzsporttrainers (i.d.R. 1x wöchentlich, bis zu 15 Paare)
 4. **Gruppentraining** von Tanzkreispaares unter Leitung eines Trainers (i.d.R. 1x wöchentlich, bis zu 12 Paare)
 5. **Gruppentraining** von Einzeltänzern unter Leitung eines Trainers (z.B. Line Dance, i.d.R. 1x wöchentlich, bis zu 25 Personen)

- **Die Tanzsportanlage ist i.d.R. abgeschlossen.** Nur zu den Zeiten, in denen ein Gruppenunterricht stattfindet, ist das Gebäude offen und zugänglich für die Vereinsmitglieder. Darüber hinaus haben Turnierpaare jederzeit Zutritt, die im Besitz eines Schlüssels für die Eingangstür sind.

A.3 Ansprechpartner

Abteilungsleiterin der TSA im HSV

Frau Ingeburg Böge
Mobil: 0176 3130 1342

Tel.: 040 531 9989
EMail: broege@o2mail.de

Sportwart der TSA im HSV

Herr Olaf Wilke
Mobil: 0160 8495 228

Tel.: 040 550 9238
EMail: owilke-hsv@web.de



Teil B Corona-Regelungen

B.1 Aktuelle Beschränkungen

- Die neueste **Landesverordnung von Schleswig-Holstein** zur Bekämpfung des Coronavirus stammt vom 25. Juni 2021, **in Kraft ab 28. Juni 2021**.
- Diese Landesverordnung gilt zunächst **bis zum 25. Juli 2021**.
- Laut **§11** der Verordnung ist die Sportausübung innerhalb von Sportanlagen mit **bis zu 25 Personen** ohne Auflagen möglich. Bei **mehr als 25 Personen** müssen alle einen Corona-Test oder eine Impfung nachweisen. Details dazu sind in den Kapiteln B.4-B.6 ausgeführt.
- Laut **§11** der Verordnung muss ein **Hygienekonzept** vorliegen und eine Kontaktdatenerhebung erfolgen. Das vorliegende Hygienekonzept entspricht §11 und gilt für alle o.g. Nutzungen in der Tanzsportanlage des HSV.

B.2 Zugangsregelungen

- Zugang zur Tanzsportanlage wird **Tanzsportpaaren des HSV** gewährt, die die vorliegenden Regelungen für Zugang, Benutzung und Hygiene zur Kenntnis genommen haben sowie im **Besitz eines Schlüssels** für die Tanzsportanlage sind.
- **Tanzsportpaare mit kurzfristig vereinbarter Mitgliedschaft im HSV** ohne Schlüssel sowie **vereinsfremde Tanzsportpaare** sind ebenfalls berechtigt, die Tanzsportanlage zu benutzen, wenn sie die vorliegenden Regelungen für Zugang, Benutzung und Hygiene zur Kenntnis genommen haben. Die Kenntnisnahme dieser Regeln ist durch eine Unterschrift von jeder Person auf der ausliegenden **Checkliste** zu bestätigen.
- Vereinsfremden Tanzsportpaaren ist nur das **Individualtraining bei einem unserer Trainer** gestattet. Ein freies Training der Paare ist nicht erlaubt. Der Trainer ist verpflichtet, den Zugang zu unserer Anlage für diese Personen zu regeln.
- Begleitenden **Eltern von Jugendlichen** als Tanzpaar ist es nur in Ausnahmefällen gestattet, die Anlage zu betreten. Das Gleiche gilt für die **Kinder eines Tanzpaars**, wenn keine andere Aufsicht für sie möglich ist. Ansonsten sind keine Zuschauer zugelassen. Eine Dokumentation der Kontaktdaten der Elternteile bzw. der Kinder ist zwingend notwendig.
- Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt zur Tanzsportanlage.
- **Alle Trainingsaktivitäten müssen protokolliert werden.** Die Daten dienen der Nachverfolgbarkeit im Falle einer Infektion einer Person, die unsere Räumlichkeiten besucht hat. Aus diesem Grund steht im Eingangsbereich des Gebäudes ein Computer (Laptop) zur Verfügung, auf dem ein Erfassungsprogramm (**Eingangskontrollbuch**) installiert ist. Hier ist jede



Person verpflichtet, einen **Check-In** beim Betreten sowie einen **Check-Out** beim Verlassen des Gebäudes vorzunehmen.

- Personen, die in der Liste im Eingangskontrollbuch nicht enthalten sind, müssen ihre Kontaktdaten in dem Computerprogramm eintragen, bevor ein Check-In möglich ist.

B.3 Allgemeine Benutzungsregelungen

- Die Tanzsportanlage steht wieder zu allen Trainingszwecken zur Verfügung, aber es gibt **Beschränkungen** bzgl. der zugelassenen Anzahl an Personen pro Saal (s.u.). Diese Beschränkungen ergeben sich einerseits aus der SH-Verordnung, andererseits aufgrund der spezifischen Nutzung durch den Tanzsport als Auflage von der TSA.
- Nur zu Zeiten von Gruppentraining ist die Sportanlage geöffnet, ansonsten ist die Eingangstür immer verschlossen zu halten.
- Die vorhandenen Umkleieräume können genutzt werden. Es wird aber empfohlen, möglichst einen Abstand von 1,5m untereinander einzuhalten.
- Die beiden Sanitäranlagen (Toiletten) können benutzt werden.
- Das **Foyer und die Bar** sind nicht zur Benutzung frei gegeben.
- Der betreffende Trainingsaal ist nach Eintrag im Eingangskontrollbuch und nach dem Umkleiden unverzüglich aufzusuchen.

B.4 Benutzungsregelungen im Line Dance

- Das **Gruppentraining im Line Dance** kann mit bis zu 10 Personen ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Personen gleichmäßig im Saal verteilen.
- Für das **Gruppentraining im Line Dance** mit mehr als 10 Personen gelten folgende Einschränkungen: Jede teilnehmende Person muss **entweder**
 - einen aktuellen Corona-Test vorweisen **oder**
 - einen Impfausweis über die vollständige Corona-Impfung vorweisen **oder**
 - eine Bescheinigung über eine überstandene Corona-Infektion vorlegen.

Der aktuelle Corona-Test darf nicht älter als 24h (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest) sein. Ein tages-aktueller Selbsttest, der vor Ort durchgeführt wird, ist ebenfalls möglich. Der Nachweis über die vollständige Corona-Impfung gilt nur, wenn die Zweitimpfung mind. 2 Wochen zurückliegt. Die überstandene Corona-Infektion darf nicht älter als 6 Monate sein.



B.5 Benutzungsregelungen für Tanzkreise

- Das **Gruppentraining für Tanzkreispaaire** kann mit bis zu 8 Paaren bzw. 16 Personen ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Der Trainer sorgt dafür, dass sich die Paare gleichmäßig im Saal verteilen.
- Beim **Gruppentraining für Tanzkreispaaire** mit mehr als 8 Paaren ist eine Aufteilung in zwei Gruppen erforderlich, die abwechselnd die Tanzfläche benutzen. Die nicht-tanzenden Paare müssen auf den Stühlen im Saal Platz nehmen. Anmerkung: Die Tanzkreise sind i.d.R. nicht größer als 12 Paare.

B.6 Benutzungsregelungen für Turnierpaare

- Für das **freie Training der Turnierpaare** gibt es derzeit keine Beschränkung im Hinblick auf die Anzahl der Paare pro Saal, da es keine Probleme bei der Verteilung der Paare auf die drei vorhandenen Säle über den Tag gibt.
- Die **Koordination der Trainingszeiten** für das freie Training über den Kalender auf unserer Homepage ist derzeit nicht notwendig, kann aber trotzdem weiterhin genutzt werden und wird empfohlen.
- Das **Gruppentraining für Turnierpaare** kann mit bis zu 8 Paaren bzw. 16 Personen ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Der Trainer muss dafür sorgen, dass die Paare möglichst gleichmäßig im Saal verteilt sind.
- Ein **Gruppentraining für Turnierpaare** mit mehr als 8 Paaren bzw. 16 Personen unterliegt einer Beschränkung auf 12 Paare bzw. 24 Personen im Saal. Dazu müssen zwei Gruppen á 6 Paare gebildet werden, die abwechselnd auf der Tanzfläche unter Anleitung trainieren dürfen. Die nicht-tanzenden Paare müssen auf den Stühlen am Rand der Tanzfläche Platz nehmen. Darüber hinaus gehende Einschränkungen sind nicht vorgesehen.
- Soll ein **Gruppentraining für Turnierpaare** mit mehr 12 Paaren bzw. 24 Personen stattfinden, gelten folgende Einschränkungen: Jede teilnehmende Person muss **entweder**
 - einen aktuellen Corona-Test vorweisen **oder**
 - einen Impfausweis über die vollständige Corona-Impfung vorweisen **oder**
 - eine Bescheinigung über eine überstandene Corona-Infektion vorlegen.

Der aktuelle Corona-Test darf nicht älter als 24h (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest) sein. Ein tages-aktueller Selbsttest, der vor Ort durchgeführt wird, ist ebenfalls möglich. Der Nachweis über die vollständige Corona-Impfung gilt nur, wenn die Zweitimpfung mind. 2 Wochen zurückliegt. Die überstandene Corona-Infektion darf nicht älter als 6 Monate sein.

- Im Rahmen des **Gruppentrainings für Turnierpaare** kann unter besonderen Bedingungen auch ein **Endrundentraining** stattfinden. Hierbei sind maximal 5 Paare auf der Tanzfläche zugelassen, die anderen Paare verbleiben am Rand



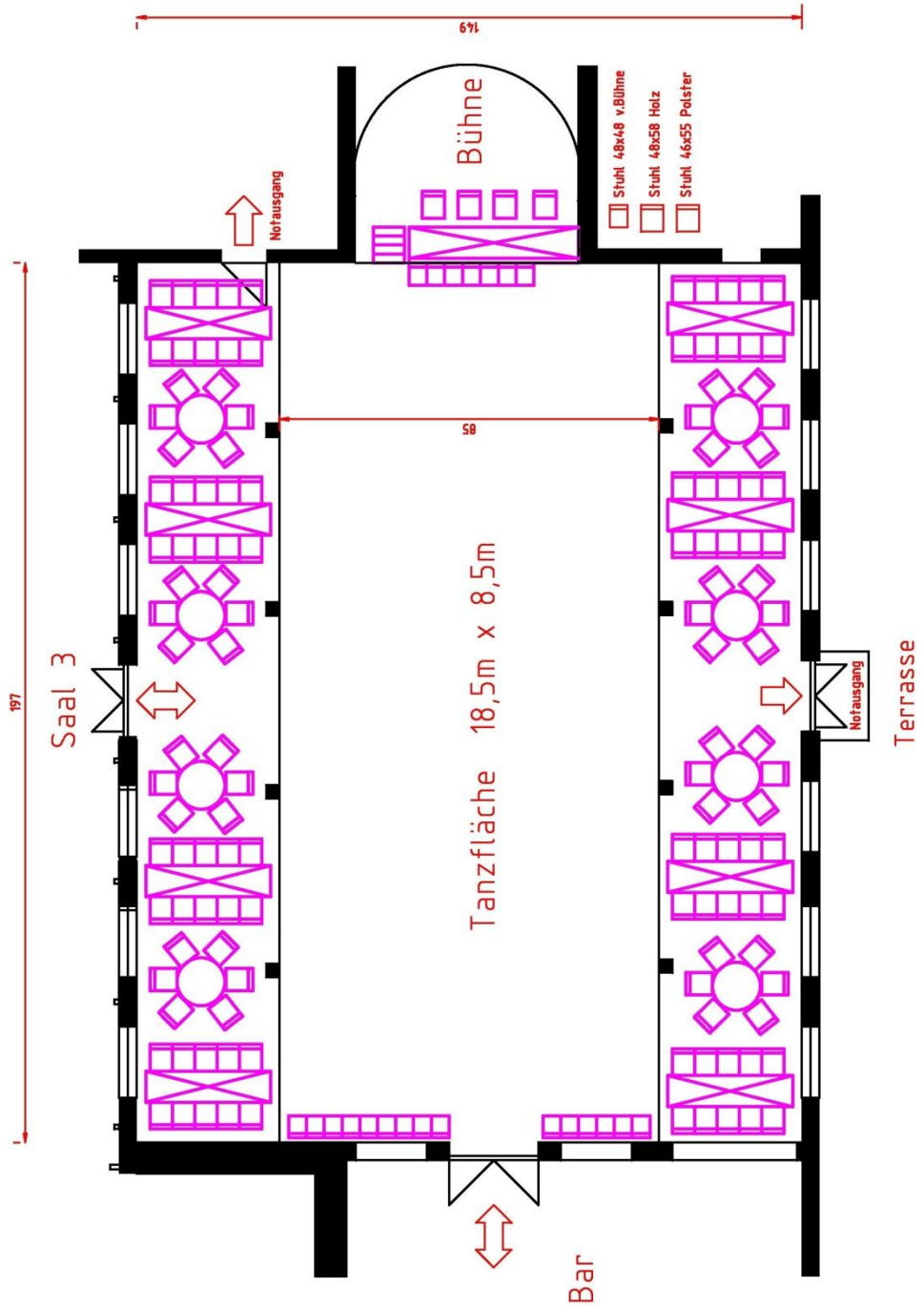
der Tanzfläche (Bildung von maximal zwei Gruppen). Bei mehr als 10 Paaren im Saal ist ein Endrundentraining nicht gestattet.

B.7 Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt, dass Personen, die **Erkältungssymptome oder Corona-spezifische Symptome** aufweisen, die Tanzsportanlage **nicht** betreten dürfen. Das Gleiche gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer positiv auf den Corona-Virus getesteten Person hatten.
- Die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie sind in jedem Fall anzuwenden bzw. umzusetzen (z.B. Nies-Etikette).
- Eine direkte Begegnung von Personen im Gebäude ist möglichst zu vermeiden (beim Zu- bzw. Abgang zum/vom Trainingssaal) bzw. mit entsprechendem Abstand zu machen. Es wird empfohlen, einen **Mund-Nasen-Schutz** im Gebäude bis zur Ankunft im Trainingssaal sowie beim Verlassen des Saals zu tragen.
- Bei sämtlichen Trainingsaktivitäten ist auf eine **ausreichende Lüftung** zu achten durch Öffnen der Eingangs- bzw. Verbindungstüren und der Oberlichter. Bitte bei Verlassen der Räumlichkeiten diese wieder schließen.
- Für eine **Desinfektion** der Hände und der benutzen Gegenstände steht Desinfektionsmittel im Foyer zur Verfügung (oder selbst mitgebrachtes Mittel).
- Nach Benutzung einer Toilette ist diese mit dem bereitgestellten Mittel zu desinfizieren.
- **Sollte bei einer Person, die unsere Räumlichkeiten genutzt hat, eine Corona-Infektion festgestellt werden, so ist darüber die Abteilungsleitung der Tanzsportabteilung umgehend zu informieren.** Die Abteilungsleitung informiert sofort die Leitung des HSV, die wiederum das zuständige Gesundheitsamt in Kenntnis setzt. Der Trainingsbetrieb in der Tanzsportanlage ruht daraufhin für 14 Tage. Das Gesundheitsamt kommt bei Bedarf auf den Verein zu. Die Abteilungsleitung informiert alle beteiligten Personen entsprechend.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall von wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Regelungen u.U. diese Personen vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden oder sogar der gesamte Trainingsbetrieb eingestellt wird.



Teil C Saalpläne



HSV
Saal 1

